

Anlage 1 – Erläuterungen zur Berücksichtigung der Haushaltslage der antragstellenden Kommunen

a) Haushaltslage bei der Auswahlentscheidung

Für die Punktevergabe wird die Leistungsstufe nach **RUBIKON** für die Haushaltsplanung 2026 einbezogen

In die Auswahlentscheidung wird zudem einbezogen, ob die antragstellende Kommune über **Eigenmittel** verfügt, die **zur Finanzierung** des Vorhabens Verwendung finden können. Dies betrifft insbesondere den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2025, soweit dieser nach Maßgabe des § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden kann.¹

Für die Bewertung eines vorhandenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2025 ist deshalb wie bisher mit der Antragstellung darzulegen, ob und ggf. in welcher Höhe auf Grundlage des nach Maßgabe des § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik für Investitionen verfügbaren Saldos und eigener Investitionseinzahlungen Eigenmittel zur Finanzierung des beantragten Vorhabens zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wäre die beabsichtigte anderweitige Verwendung des vorhandenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erläutern. Wenn der Vorbericht zur aktuellen Haushaltsplanung hierzu Angaben enthalten sollte, ist dieser dem Antrag auszugsweise als Anlage beizufügen. Anderenfalls wird bei einem positiven Saldo davon ausgegangen, dass das beantragte Vorhaben ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

b) Jahresabschlüsse

Liegt bei Antragstellung kein festgestellter Jahresabschluss gemäß § 60 Absatz 5 Satz 1 der KV M-V für das Haushaltsvorvorjahr vor, kommt wie bisher grundsätzlich ein Fördersatz von maximal 50 Prozent zur Anwendung. Im Antragsjahr 2026 ist mithin der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 dem Antrag beizufügen. Dieser kann noch bis zum 31. Dezember 2026 nachgereicht werden.

c) Festlegung der Förderquote in Abhängigkeit von der Haushaltslage

Liegt nach RUBIKON eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit (grün) vor, kommt grundsätzlich eine SBZ bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten in Betracht. Die im Zuge des Auswahlverfahrens nach Nummer 5.2 der SBZ-Richtlinie ermittelte und mit Inaussichtstellung mitgeteilte Förderquote ist lediglich vorläufig. Die verbindliche Festsetzung erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid auf Grundlage der aktuellen Haushaltslage der antragstellenden Kommune und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Mit Blick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel kommt eine nach Nummer 5.2 der SBZ-Richtlinie erhöhte Förderquote grundsätzlich nur in Betracht, wenn die tatsächliche Haushaltslage dies erfordert. Daher sind die RUBIKON-Angaben zum Zeitpunkt

¹ Ergänzend wird auf Abschnitt IV des Orientierungsdatenerlasses vom 9. November 2023 verwiesen.

der anstehenden Zuwendungsentscheidung zu aktualisieren, sofern das Vorhaben bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung gefunden hat.

Die Aktualisierung ist nicht erforderlich, wenn auf Grundlage der Inaussichtstellung keine Förderung in Höhe von mehr als 50 Prozent der förderfähigen Kosten in Betracht kommt.

Die im Übrigen vorzunehmende **Aktualisierung** erfolgt in **RUBIKON im Datensatz für den Jahresabschluss 2026**; die ursprünglichen Angaben zur Haushaltsplanung 2026 bleiben unberührt. Grundlage für die aktualisierte Datenerfassung bildet der nach § 60 Absatz 4 KV M-V aufgestellte oder - sofern dieser vor der Bescheidung bereits vorliegen sollte - nach § 60 Absatz 5 KV M-V festgestellte Jahresabschluss 2026. Sofern zur Bescheidung im Einzelfall noch kein aufgestellter Jahresabschluss 2026 vorliegen sollte, wird geduldet, dass die Aktualisierung in RUBIKON anhand vorläufiger Ist-Daten 2026 erfolgt. Der Stand des Jahresabschlusses ist im Bemerkungsfeld für die Kommune zu dokumentieren (vorläufig, aufgestellt oder festgestellt). Die Planangaben für die mittelfristige Finanzplanung 2027 bis 2029 (bei Doppelhaushalten 2025/2026 bis 2028) sind unter Einbeziehung der (vorläufigen) Ist-Daten aus dem Jahresabschluss 2026 fortzuschreiben. Zu überprüfen sind dabei auch die bei der Haushaltsplanung erfolgten Angaben zur Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nach Maßgabe von § 43 Absatz 7 bis 9 KV M-V unter Einbeziehung der aktualisierten Haushaltsdaten.

Gegenüber der Planung zu verzeichnende Verbesserungen oder Verschlechterungen der RUBIKON-Leistungsstufe werden bei der Festlegung der Förderquote gemäß Nummer 5.2 der SBZ-Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt. **Die Aktualisierung der RUBIKON-Bewertung ist über die Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen.**